# Satzung für die Städtische Kindertagesstätte in der Münchnerau

vom 27.04.2023

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund Artikel 23 und 24 Abs. 1 Ziffer 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern i. d. F.

der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBI. S. 674) folgende

#### Satzung

der Stadt Landshut für die Städtische Kindertagesstätte in der Münchnerau:

### § 1

### **Aufgaben**

- 1. Die Stadt Landshut betreibt die Städtische Kindertagesstätte in der Münchnerau. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Die Kindertagesstätte unterstützt und ergänzt die familiäre Erziehung und übernimmt die Bildungs- und Erziehungsarbeit nach Teil 4 des Bayerischen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (BayKiBiG).

§ 2

#### Gebühren und Auslagen

Die Benutzungsgebühren und Auslagen werden in einer Gebührensatzung festgelegt.

§ 3

# Haus- und Aufnahmeordnung

Zum Vollzug dieser Satzung, insbesondere zur Regelung der Öffnungs- und Betriebszeiten, Aufnahmekriterien, Elternmitwirkung und Versicherungsschutz ist die "Haus- und Aufnahmeordnung für die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Landshut" in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 4

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Landshut, den XX.XX.2023

STADT LANDSHUT

Alexander Putz

Oberbürgermeister